

24.11.99**Antrag
des Landes
Schleswig-Holstein**

**Festsetzung des festen Betrages zur Erstattung der Bundestags-
wahlkosten 1998**

Punkt 29 der 745. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1999

Der Bundesrat möge beschließen:

In der Empfehlungsdrucksache ist in Ziffer 1 nach Buchstabe a folgender Buchstabe a 1 einzufügen:

„Wie bereits anlässlich der Wahlkostenerstattung zur Europawahl 1994 und zur Bundestagswahl 1994 deutlich gemacht - vgl. BR-Drs. 514/95 (Beschluss) -, gibt der Bundesrat erneut seiner Erwartung Ausdruck, dass das System der Wahlkostenerstattung, und damit auch § 50 des Bundeswahlgesetzes, novelliert wird. Grundlage für die Berechnung der Wahlkostenerstattung soll eine Kombination aus der genauen Abrechnung entstandener Kosten und der Festsetzung eines bundeseinheitlichen Durchschnittsbetrages je Wahlberechtigten sein. Die Eckpunkte hierfür ergeben sich aus der o.g. Beschlussdrucksache.“

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Mit der vorstehenden EntschlieÙung erneuert der Bundesrat seine bereits im Jahre 1995 anlässlich der Kostenabrechnung zur Europawahl 1994 und Bundestagswahl 1994 geäußerte Auffassung zur Novellierung des der Wahlkostenabrechnung zugrunde liegenden § 50 des Bundeswahlgesetzes.

Die Position des Bundesrates, entstandene Kosteneinsparungen aufgrund von in einzelnen Ländern gleichzeitig durchgeführten Landtags- oder Kommunalwahlen sowie Volksabstimmungen bei den anrechnungsfähigen Kosten nur für das jeweils betroffene Land in Abzug zu bringen, entspricht der mit Beschluss der Innenministerkonferenz vom 10./11. Juni 1999 geäußerten Rechtsauffassung der Länder.

Ausgeliefert am
25. NOV. 1999